

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

**Planfeststellungsverfahren
für die Erhöhung und Ertüchtigung des Mastes Stp. Nr. 111/24 der
110-kV-Leitung Anlage 66101 (O 6),
Einführung UW Marktoberdorf,
durch die LEW Verteilnetz GmbH**

**-Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und
Art. 72 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)-**

Bekanntmachung gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 EnWG n. F.

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Schwaben vom 30.01.2024, Geschäftszeichen: RvS-SG21-3321.1-85/5, ist der Plan für das oben genannte Vorhaben festgestellt worden.

II.

1. Der verfügende Teil des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet werden in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt.
2. Der Planfeststellungsbeschluss ist zusammen mit der Rechtsbehelfsbelehrung in der Zeit von Montag, den 04.03.2024, bis einschließlich Montag, den 18.03.2024, auf der Internetseite der Regierung von Schwaben unter <https://www.regierung.schwaben.bayern.de> (→ Planfeststellungsverfahren → Energieversorgungsleitungsrechtliche Planfeststellungsverfahren) einzusehen.
3. Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Regierung von Schwaben gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekanntgegeben, § 43b Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 EnWG n. F.
4. Einem Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der Dauer der Veröffentlichung ein entsprechendes Verlangen an die Regierung von Schwaben gerichtet hat (z. B. unter „VerfahrenEnWG@reg-schw.bayern.de“ oder postalisch an Regierung von Schwaben, Sachgebiet 21, Fronhof 10, 86152 Augsburg). Dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind, § 43b Abs. 1 Nr. 3 Sätze 4 und 5 EnWG n. F.

III. Gegenstand des Vorhabens

Gegenstand der Planfeststellung ist die standortgleiche Erhöhung und Ertüchtigung des Mastes Stp. Nr. 111/24 der 110-kV-Freileitung Anlage 66101 (O 6) Biessenhofen – Marktoberdorf. Für das Vorhaben werden Grundstücke in der Stadt Marktoberdorf beansprucht (insbesondere Grundstücke Flur-Nr. 538/15 und 538, Gemarkung Marktoberdorf).

IV. Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

„Die Regierung von Schwaben erlässt folgenden Planfeststellungsbeschluss:

A. Entscheidung

I. Feststellung des Plans

1. Der Plan der LEW Verteilnetz GmbH (Vorhabenträgerin) für die Erhöhung und Ertüchtigung des Mastes Stp. Nr. 111/24 der 110-kV-Freileitung Anlage 66101 (O 6) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 538/15 der Gemarkung Marktoberdorf wird einschließlich der damit verbundenen notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen nach Maßgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses

f e s t g e s t e l l t .

2. Die im Planfeststellungsbeschluss unter A. III. dargestellten Zusagen der Vorhabenträgerin sowie die unter A. IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen gehen jeder zeichnerischen oder schriftlichen Darstellung in den festgestellten Planunterlagen vor.

II. Planunterlagen

Der Planfeststellungsbeschluss setzt sich zusammen aus diesem Bescheid und dem Plan, der durch die nachstehend aufgeführten und durch die Planfeststellungsbehörde festgestellten Unterlagen bestimmt wird. Die festgestellten Unterlagen sind mit einer entsprechenden Beschriftung als solche gekennzeichnet und in der Tabelle mit (F) bezeichnet.

Dem Plan sind zudem die in der nachfolgenden Tabelle mit (N) bezeichneten und mit einer entsprechenden Beschriftung versehenen Unterlagen nachrichtlich zugeordnet.

Im Planfeststellungsbeschluss folgt an dieser Stelle eine tabellarische Auflistung der Planunterlagen.

III. Zusagen der Vorhabenträgerin

Zusagen, die die Vorhabenträgerin im Laufe des Planfeststellungsverfahrens gegenüber der Planfeststellungsbehörde abgegeben hat, sind verbindlich. Sie sind jedoch nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in diesem Bescheid selbst oder in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben und sich aus dem Planfeststellungsbeschluss nichts anderes ergibt.

Insbesondere sichert die Vorhabenträgerin zu, die Bauzeit auf die Monate August bis Februar zu beschränken. Zudem sichert die Vorhabenträgerin zu, Rodungen (Gartengehölze) und sonstige Baufeldräumungen nur außerhalb der Schutzzeiten nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG (also nur vom 01.10. – 28. / 29.02. eines Jahres) vorzunehmen und den rückzubauenden Mast Stp. Nr. 111/24 vor dem Rückbau auf vorhandene Niststätten zu kontrollieren. Des Weiteren sichert die Vorhabenträgerin zu, für den Fall, dass sich bei den Kontrollen Hinweise auf Niststätten oder Baumhöhlen ergeben sollten, das weitere Vorgehen vor Beginn der Maßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Ferner sichert die Vorhabenträgerin zu, dass bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb der verfahrensgegenständlichen Anlage sämtliche einschlägigen technischen Regelwerke und Vorschriften eingehalten werden (§ 49 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EnWG).

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. Informationspflichten

Die jeweils betroffenen Grundstückseigentümer sowie die Stadt Marktoberdorf sind mindestens zwei Wochen vor Beginn der Baumaßnahme in Schrift- oder Textform über den Baubeginn und über den Ablauf der Baumaßnahme zu informieren. Mit der Beginnanzeige ist auch der verantwortliche Bauleiter und dessen telefonische Erreichbarkeit (Handy-Nr.) mitzuteilen.

2. Beweissicherung

Die für das planfestgestellte Vorhaben in Anspruch zu nehmenden Grundstücke sind vor Beginn der Bauarbeiten von der Vorhabenträgerin im Einvernehmen mit dem jeweiligen Eigentümer im Hinblick auf ihren Zustand zu dokumentieren. Die Beweissicherung umfasst insbesondere eine Fotodokumentation aller Bereiche, in denen Bauarbeiten durchgeführt oder Arbeitsflächen oder Zuwegungen angelegt werden. Gleiches hat unverzüglich nach Abschluss der Bauarbeiten auf dem jeweiligen Grundstück zu erfolgen.

Soweit eine Einigung zwischen dem Eigentümer und der Vorhabenträgerin über die Zustandsdokumentation nicht zustande kommt, hat die Vorhabenträgerin einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf ihre Kosten damit zu beauftragen, eine Aufnahme des Zustands des Grundstücks vor Beginn der Baumaßnahmen und des Zustands nach Beendigung der Baumaßnahmen durchzuführen.

Eine Ausfertigung der Dokumentation zum Zustand vor Beginn der Bauarbeiten ist dem jeweiligen Grundstückseigentümer mindestens eine Woche vor dem Baubeginn auf dem jeweiligen Grundstück in Schrift- oder Textform zur Verfügung zu stellen. Unverzüglich nach Abschluss der Bauarbeiten auf dem jeweiligen Grundstück stellt die Vorhabenträgerin dem jeweiligen Grundstückseigentümer die Dokumentation zum Zustand nach Beendigung der Bauarbeiten in Schrift- oder Textform zur Verfügung. Das Ergebnis dieser vergleichenden Bestandsaufnahme wird der Regulierung etwaiger Schäden zugrunde gelegt.

3. Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands

Die in Anspruch genommenen Flächen (Baugrundstücke, Zuwegungen, Wirtschaftswege) müssen unverzüglich nach Beendigung der Bauarbeiten auf Kosten der Vorhabenträgerin in einem dem ursprünglichen Zustand im Wesentlichen gleichartigen Zustand an die Betroffenen zurückgegeben werden, soweit die während der Bauphase eingetretene Veränderung auf den Arbeiten bzw. Baumaßnahmen der Vorhabenträgerin beruht. Das bedeutet insbesondere, dass die benötigten Flächen nach Abschluss der Arbeiten vollständig zu räumen, Bodenverdichtungen zu beseitigen und die Flächen ggf. wieder an ihren vor der Baumaßnahme bestehenden Zustand, wie er im Zuge der Beweissicherung festgehalten worden ist, anzupassen sind (z. B. durch art- und lagegleiche Neupflanzung im Falle von unvermeidbaren Gehölzrodungen, Ausgleich des Geländeniveaus an den vorherigen Zustand

etc.). Durch Arbeiten bzw. Baumaßnahmen entstandene Sachschäden sind auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu beheben bzw. mit dem jeweils Betroffenen zu regulieren.

V. Entscheidung über Einwendungen

Die im Laufe des Verfahrens vorgebrachten Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss Rechnung getragen wird oder sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens durch Rücknahme, Berücksichtigung seitens der Vorhabenträgerin oder auf andere Weise erledigt haben.

VI. Sofortige Vollziehbarkeit

Dieser Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

VII. Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Höhe der Kosten (Gebühren und Auslagen) wird in einem gesonderten Kostenbescheid festgesetzt.“

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümern und -eigentümerinnen werden von der Regierung von Schwaben auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

„Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat nach § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München (vgl. Anschrift oben) gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG).“

Augsburg, den 23.01.2024
Regierung von Schwaben

gez.

Dr. Müller-Walter
Abteilungsleiter